

21. Dezember 2022

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Per- sonenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Bericht des Bundesrates in Erfüllung der
Postulate 17.4121 Arslan vom 13.12.2017
und 17.4185 Ruiz vom 14.12.2017



Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	3
1.1	Postulat 17.4121 (ARSLAN «Drittes Geschlecht im Personenstandsregister»)	3
1.2	Postulat 17.4185 (RUIZ, Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar)	3
2	Das binäre Geschlechtermodell als Grundlage unserer Rechtsordnung	4
2.1	Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister	4
2.1.1	Registrierung des Geschlechts bei der Geburt	4
2.1.2	Nachträgliche Anpassung des Geschlechtseintrags	5
2.2	Anknüpfung an das binäre Geschlechtermodell durch die Rechtsordnung	5
2.2.1	Ausgangslage	5
2.2.2	Bundesverfassung.....	5
2.2.3	Bundesgesetze und Verordnungsrecht.....	6
2.2.4	Kantonales und kommunales Recht	7
2.3	Zwischenergebnis	7
3	Aufgabe des binären Geschlechtermodells?	7
3.1	Entwicklungen im Ausland.....	7
3.2	Stand der Diskussion in der Schweiz.....	7
3.2.1	Rechtswissenschaft.....	8
3.2.2	Auf gesetzgeberischer Ebene.....	8
3.2.3	Rechtsprechung	8
3.3	Bericht der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin	9
3.4	Zwischenergebnis	10
4	Voraussetzungen für eine Aufgabe des binären Geschlechtermodells	10
4.1	Anpassungen auf Registerebene	11
4.1.1	Umsetzung im zentralen Register Infostar	11
4.1.2	Anpassung weiterer Register und Regelung der Schnittstellen.....	11
4.1.3	Zwischenergebnis	12
4.2	Umsetzung auf rechtlicher Ebene – Anpassungen der Bundesverfassung sowie von Gesetzes- und Verordnungsrecht	12
4.2.1	Fallgruppe 1: Keine zwingende unmittelbare Revision der Normen erforderlich	13
4.2.1.1	Erwähnung des weiblichen und des männlichen Geschlechts, jedoch ohne eine unterschiedliche Regelung vorzusehen	13
4.2.1.2	Anknüpfung an Rolle, Funktion, biologische Eigenschaft.....	14
4.2.1.3	Normen, welche eine Sonderbehandlung für ein einzelnes Geschlecht vorsehen.....	14
4.2.2	Fallgruppe 2: Revision der Normen erforderlich	15
4.2.3	Kantonales Recht.....	16
4.2.4	Zwischenergebnis	16
5	Weitere faktische Auswirkungen	17
6	Erkenntnisse aus den vorangehenden Ausführungen	17

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Zusammenfassung

Die schweizerische Rechtsordnung beruht – basierend auf einer jahrhundertelangen gesellschaftlichen Tradition – auf dem binären Geschlechtermodell: Rechtsnormen aller Stufen beziehen sich dort, wo auf das Geschlecht Bezug genommen wird, jeweils auf die beiden Geschlechter «weiblich» und «männlich». Das Personenstandsregister, in welchem das Geschlecht der darin aufgenommenen Bürgerinnen und Bürger als wichtiges Element des Personenstandes festgehalten wird, lässt deshalb heute nur die beiden traditionellen Geschlechter zu. Ausgehend von einer in den letzten Jahren in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen lancierten Diskussion gibt es auch in der Schweiz Stimmen, die die Einführung eines dritten Geschlechts oder die Möglichkeit, auf den Geschlechtseintrag zu verzichten, verlangen.

Der vorliegende Bericht zeigt in Erfüllung zweier Postulate auf, dass damit weitreichende Konsequenzen verbunden wären, die bislang kaum diskutiert worden sind. So müssten zahlreiche Erlasse der gesamten Rechtsordnung – von der Bundesverfassung bis auf Verordnungen der untersten Stufe – angepasst werden. Auch die praktischen Auswirkungen, etwa auf den Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen oder auf die Erhebung von Statistiken wären gross. Eine Änderung müsste sorgfältig geplant und umgesetzt werden, damit keine Rechtsunsicherheiten entstehen. Das binäre Geschlechtermodell ist nach wie vor stark in der Gesellschaft und im alltäglichen Leben verankert. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Einführung eines dritten Geschlechts oder für den generellen Verzicht auf den Geschlechtseintrag derzeit nicht gegeben sind.

1 Auftrag

1.1 Postulat 17.4121 (ARSLAN «Drittes Geschlecht im Personenstandsregister»)

Am 13. Dezember 2017 reichte Nationalrätin SIBEL ARSLAN ein Postulat ein, mit dem sie Folgendes verlangte:

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, was die Folgen wären, wenn im Personenstandsregister die Möglichkeit eröffnet würde, Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem («Frau» oder «Mann») einordnen lassen (wollen), mit einem dritten Geschlecht einzutragen, oder wenn das Personenstandsrecht generell nicht mehr auf das Geschlecht abstellen würde. Im Bericht ist darzulegen, welche Schwierigkeiten durch eine solche Erweiterung entstünden und wie diese beseitigt werden könnten. Dabei sind auch die Entwicklungen und Erfahrungen des Auslands darzustellen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Zur Begründung des Postulats wurde ausgeführt, dass zahlreiche ausländische Rechtsordnungen ein unbestimmtes Geschlecht anerkennen würden und dass dort im Reisepass als Geschlechtsmerkmal ein X eingetragen werden könne. Der Gesetzgeber solle darüber nachdenken, ob das bestehende binäre Konzept nicht zu eng sei und welche Normen angepasst werden müssten, um der Situation besser gerecht zu werden.

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2018 die Annahme des Postulats empfohlen. Der Nationalrat folgte dieser Empfehlung am 17. September 2018 mit 109 zu 77 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

1.2 Postulat 17.4185 (RUIZ «Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar»)

Am 14. Dezember 2017 reichte die damalige Nationalrätin REBECCA RUIZ ein weiteres Postulat ein, mit dem sie Folgendes verlangte:

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der prüft, welche gesetzlichen Änderungen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen) und welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) im Falle folgender Massnahmen nötig wären: die Einführung einer dritten Geschlechtsidentität im Personenstandsregister, der vollständige Verzicht auf die Angabe

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

des Geschlechts im Register oder ein vorübergehender Aufschub des Eintrags bei neugeborenen Intergeschlechtlichen. Der Bericht soll einen Überblick geben über die zu erwartenden Kosten, die für die Umsetzung dieser Änderungen benötigte Zeit und die zusätzlichen Konsequenzen, die sich für die Infrastruktur der Register in der Schweiz ergeben würden.

Zur Begründung des Vorstosses wurde auf die Rechtslage in Deutschland verwiesen; früher oder später würden die Schweizer Behörden konfrontiert sein mit Personen aus Deutschland mit Personenstandsdokumenten oder Ausweisen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag eines dritten Geschlechts. Um eine Diskussion in der Schweiz über die Einführung eines dritten Geschlechts oder über den Verzicht auf einen Geschlechtseintrag zu ermöglichen, sei zu bestimmen, was dafür in der schweizerischen Rechtsordnung geändert werden müsste. Zudem sei zu prüfen, was die entsprechenden Änderungen in Infostar und anderen Registern (AHV, Einwohnerbehörden, Ausweise, Migration) – falls diese überhaupt möglich sind – kosten würden und wann sie umgesetzt werden könnten.

Auch dieses Postulat wurde vom Bundesrat am 14. Februar 2018 zur Annahme empfohlen und vom Nationalrat in der Folge mit 105 zu 79 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

2 Das binäre Geschlechtermodell als Grundlage unserer Rechtsordnung

Es ist offensichtlich, dass die schweizerische Rechtsordnung gegenwärtig auf einem *binären Geschlechtermodell* beruht. Zahlreiche Bestimmungen aller Normstufen – von der Bundesverfassung bis zum Verordnungsrecht – knüpfen unmittelbar an das Geschlecht an und sehen teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen für die beiden Geschlechter Frau und Mann vor. Das binäre Geschlechtermodell beruht auf einer langen und ununterbrochenen gesellschaftlichen Tradition, die sich in den Rechtsnormen widerspiegelt. Das binäre Geschlechtermodell ist deshalb auch im Personenstandsregister verankert, in welchem das Geschlecht für die darin erfassten Personen rechtlich verbindlich festgehalten wird. Damit eine Erweiterung des binären Geschlechtermodells Wirkung zeigen könnte und das System in sich stimmig bleibt, müssten nicht nur das Personenstandsregister, sondern gleichzeitig auch zahlreiche weitere Bestimmungen entsprechend erweitert werden.

2.1 Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister

2.1.1 Registrierung des Geschlechts bei der Geburt

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch¹ (ZGB) zählt das Geschlecht zu den «natürlichen Eigenschaften» des Menschen (Art. 53 ZGB); das Geschlecht bildet ein zentrales Element des Personenstandes.² Nach der Geburt muss deshalb jedes Kind innert drei Tagen mit seiner vollständigen Identität, das heisst insbesondere mit Familiennamen, Vornamen, Abstammung sowie dem Geschlecht, zur Eintragung in das Personenstandsregister gemeldet werden (Art. 34 ZStV).

Das bestehende Personenstandsregister geht dabei zwingend von einem binären Geschlechtsmodell aus: Jedem Neugeborenen *muss* aufgrund der ärztlichen Feststellungen³ das weibliche oder männliche Geschlecht zugewiesen werden. Es ist – auch in Fällen, in denen

¹ SR 210.

² Art. 39 ZGB und Art. 8 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2). Auch wenn Artikel 39 Absatz 2 ZGB das Geschlecht nicht explizit als ein Element des Personenstandes erwähnt, gehört es selbstverständlich dazu und kann aufgrund der nur beispielhaften Aufzählung der Elemente des Personenstandes in der betreffenden Bestimmung in der ZStV ergänzt werden.

³ In der Schweiz existiert bis heute keinerlei Empfehlung zur Bestimmung des Geschlechts; damit trifft die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt den Entscheid, welchem Geschlecht ein Neugeborenes zuzuordnen ist. In ihrer Stellungnahme zu «Varianten der Geschlechtsentwicklung» vom 16. Dezember 2016 verzichtete die Zentrale Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften auf die Ausarbeitung von medizin-ethischen Richtlinien zu diesem Thema. Vgl. auch GEISER, Drittes Geschlecht, S. 588, welcher sich auf die Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 1.1, stützt und von «Hebammengeschlecht» spricht.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

eine sog. Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, d.h. das Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden kann⁴ – nicht zulässig, die Angabe zum Geschlecht offen zu lassen.⁵

2.1.2 Nachträgliche Anpassung des Geschlechtseintrags

Für eine nachträgliche Anpassung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister ist grundsätzlich ein gerichtliches Verfahren erforderlich (Art. 42 ZGB).⁶ Ohne ein Gerichtsverfahren kann eine Bereinigung des Geschlechtseintrags nur unter engen Voraussetzungen und basierend auf einer vom medizinischen Fachpersonal berichtigten Geburtsmeldung vorgenommen werden.⁷

Seit dem 1. Januar 2022 kann der Geschlechtseintrag ausserdem durch eine persönliche Erklärung der betroffenen Person vor dem Zivilstandsamt angepasst werden (Art. 30b ZGB). Auch hier ist die Wahl aufgrund des binären Geschlechtermodells allerdings auf die zwei Geschlechter männlich und weiblich beschränkt. Dem in der Vernehmlassung zu dieser Revision teilweise geäusserten Wunsch, die Eintragung eines dritten Geschlechts oder die Streichung jeglicher amtlichen Eintragung des Geschlechts zu ermöglichen,⁸ ist der Bundesrat nicht nachgekommen. Auch das Parlament entschied sich bewusst dafür, das binäre Geschlechtermodell im Rahmen dieser Revisionsarbeiten nicht in Frage zu stellen und damit das Ergebnis zukünftiger Debatten zu diesem Thema weder im einen noch im anderen Sinn vorwegzunehmen.⁹ Der Gesetzgeber hat damit das binäre Geschlechtermodell für das Personenstandsregister bis auf Weiteres bestätigt.

2.2 Anknüpfung an das binäre Geschlechtermodell durch die Rechtsordnung

2.2.1 Ausgangslage

Dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister kommt eine erhebliche Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung zu: Zahlreiche Rechtsnormen aller Stufen nehmen heute Bezug auf das Geschlecht und knüpfen daran Rechtsfolgen an. Dabei stellen sie auf das amtliche Geschlecht ab, so wie es für die betroffene Person im Personenstandsregister festgehalten ist.

2.2.2 Bundesverfassung

In zahlreichen Bestimmungen der Bundesverfassung werden die zwei Geschlechter Mann und Frau erwähnt. Als prominentes Beispiel ist hier Artikel 8 Absatz 3 BV zu nennen, der festhält: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Auch in vielen weiteren Bestimmungen werden, in der deutschen Fassung, die zwei Geschlechter explizit erwähnt, so wenn von «Schweizerinnen und Schweizern» (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 BV), «Bürgerinnen und Bürgern» (Art. 2 Abs. 3 BV), von «Ausländerinnen und Ausländern» (Art. 38 Abs. 2, Art. 121 Abs. 1 und 2 BV) oder von «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern» (Art. 28 Abs. 1, Art. 110 Abs. 1 Bst. a, Art. 112 Abs. 3 Bst. a BV) die Rede ist. In den beiden anderen Sprachen schliesst der Wortlaut beide Geschlechter ein, es sei denn, es wird von unterschiedlichen Geschlechterregelungen ausgegangen (z.B. in Art. 110 Abs. 1 lit. a BV).

⁴ Vgl. dazu ausführlich die Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 1.1.

⁵ JÄGER/SIEGENTHALER, Zivilstandswesen, S. 134; die Geburt und die Angabe des Geschlechts werden dem Bundesamt für Statistik gemeldet (Art. 52 ZStV, welcher auf die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [SR 431.012.1] verweist). Vgl. dazu auch GEISER, Amtliches Geschlecht, S. 10.

⁶ Vgl. Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 8.1.4.

⁷ Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.15, Ziff. 3.

⁸ Bericht Vernehmlassung 2018, Ziff. 4.2 und 6.5.

⁹ AB 2020 N 1825. Siehe ebenfalls die Voten *Markwalder* (AB 2020 N 1823 et N 1832), *Walder* (AB 2020 N 1824), *Bregy* (AB 2020 N 1826), *Flach* (AB 2020 N 1828 s.), *Keller-Sutter* (AB 2020 N 1830) und *Hurni* (AB 2020 N 1832).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Besonders zu erwähnen sind ausserdem die Bestimmungen zur Militärdienstpflicht und zur Schutzdienstpflicht (Art. 59 und 61 BV): So sieht die Bundesverfassung vor, dass jeder Schweizer verpflichtet ist, Militärdienst zu leisten, während für Schweizerinnen der Militärdienst freiwillig ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 BV). Eine abhängig vom Geschlecht unterschiedliche Regelung findet sich auch für den Zivilschutz (Art. 61 Abs. 3 BV); auch hier werden für die beiden Geschlechter unterschiedliche Pflichten statuiert.

2.2.3 Bundesgesetze und Verordnungsrecht

Wie die Verfassung nehmen auch zahlreiche Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes Bezug auf die beiden Geschlechter. Dabei wird einerseits auf diese Bezug genommen, ohne unterschiedliche Regelungen vorzusehen, andererseits sehen verschiedene Bestimmungen für die zwei Geschlechter nach wie vor unterschiedliche Rechtsfolgen vor.

Eine vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in Auftrag gegebene Untersuchung vom 24. Juni 2021 hat zahlreiche bundesrechtliche Bestimmungen identifiziert, die an das Geschlecht anknüpfen und dabei unterschiedliche Rechtsfolgen für die beiden Geschlechter Mann und Frau vorsehen.¹⁰ Neben zahlreichen Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung werden dabei auch verschiedene Regelungen hervorgehoben, denen eine grundsätzlichere Bedeutung zukommt:

So unterscheidet beispielsweise das Sozialversicherungsrecht in verschiedener Hinsicht zwischen Frauen und Männern.¹¹ Hier sind die Voraussetzungen für Leistungen, insbesondere Alters- und Witwen- bzw. Witwerrenten, Erwerbsausfall-, Arbeitslosen- und Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigungen, je nach Geschlecht unterschiedlich; zudem dient die Erfassung des Geschlechts auch der statistischen Kostenkontrolle und als Sterblichkeitsindikator für den Risikoausgleich. Eine der zentralen Ungleichbehandlungen, nämlich das gesetzliche Rentenalter für die AHV und die berufliche Vorsorge, das für die Männer 65 Jahre und für die Frauen 64 Jahre betrug, hat der Gesetzgeber mit der jüngsten Revision, die in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 gutgeheissen wurde, beseitigt, indem neu ein Referenzalter von 65 Jahren für beide Geschlechter eingeführt wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Entscheid vom 11. Oktober 2022 die im Gesetz vorgesehene Ungleichbehandlung verwitweter Männer und verwitweter Frauen als konventionswidrig erachtet und die Schweiz angewiesen, hier sofortige Abhilfe zu schaffen.¹²

Weitere relevante Anknüpfungen an das Geschlecht erfolgen im Asylgesetz¹³, dessen Artikel 17 Absatz 2 den Erlass von ergänzenden Bestimmungen vorschreibt, «um der speziellen Situation von Frauen [...] im Verfahren gerecht zu werden», sowie in Artikel 15 Buchstabe a des Gleichstellungsgesetzes¹⁴, der die Gewährung von Finanzhilfen auf private Institutionen für «die Beratung und die Information von Frauen im Erwerbsleben» beschränkt.

Erwähnenswert ist im Weiteren auch der am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Artikel 734f des Obligationenrechts¹⁵ (OR). Dieser schreibt vor, dass – sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung der Aktiengesellschaft vertreten ist – im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben sind, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind, sowie die Massnahmen zur Förderung des

¹⁰ DUPONT/SEILER, *inégalité*, S. 6 ff.; Darüber hinaus gelangte die Untersuchung zum Ergebnis, dass in zahlreichen Fällen sogar eine direkte Diskriminierung der Geschlechter durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber stattfindet. Dies trotz des ausdrücklichen verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 Abs. 3 BV), welches gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Geschlechtszugehörigkeit als taugliches Kriterium für rechtliche Differenzierungen grundsätzlich ausschliessen würde, vgl. nur BGE 129 I 265, 269.

¹¹ Vgl. dazu DUPONT/SEILER, *inégalité*, S. 73 ff. m.Nachw.

¹² Dazu die Informationsseite des Bundesamts für Sozialversicherung zu diesem Fall mit Verweisen auf das Urteil, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen & Gesetze > Aktuell: Witwerrente.

¹³ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31).

¹⁴ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GIG, SR 151).

¹⁵ SR 220.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

weniger stark vertretenen Geschlechts. Auch diese Bestimmung macht deutlich, dass der Gesetzgeber in der jüngsten Vergangenheit von einem binären Geschlechtermodell ausgegangen ist.

In der erwähnten Untersuchung vom 24. Juni 2021 werden ausserdem die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses als Beispiele für eine gesetzliche Anknüpfung an das Geschlecht genannt (Art. 252 ff. ZGB), da diese Bestimmungen für den Vater und die Mutter unterschiedliche Regelungen vorsehen, dazu das Fortpflanzungsmedizingesetz¹⁶ sowie die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Mutterschaft im Obligationenrecht und schliesslich auch verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁷ (Art. 116, 124, 190, 260^{bis}, 264a Abs. 1 g Bst. g und 264e Abs. 1 sowie für den Strafvollzug Art. 377 Abs. 2 Bst. a StGB).

Daneben finden sich zahlreiche weitere Beispiele von Normen, die deutlich machen, dass auch der Gesetzes- und Ordnungsgeber, entsprechend der dargestellten Beispiele aus der Verfassung, bei der Formulierung der Bestimmungen jeweils vom *Grundsatz der Binarität der Geschlechter* ausgegangen ist.

2.2.4 Kantonales und kommunales Recht

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche kantonale und kommunale Bestimmungen Rechtsfolgen an das Geschlecht knüpfen oder die beiden Geschlechter Frau und Mann zumindest erwähnen, so etwa in Erlassen im Bereich des Unterrichts, der Gesundheit, der Organisation der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, der Gewerbepolizei, bei den Bauvorschriften oder Vorschriften für Gaststätten.¹⁸

2.3 Zwischenergebnis

Die kurze Übersicht macht deutlich, dass die geltende Schweizer Rechtsordnung auf einem binären Geschlechtermodell basiert, und zwar nicht nur in Bezug auf das Personenstandsregister, sondern auch in zahlreichen weiteren Bestimmungen von der Bundesverfassung über das Gesetzes- bis zum Ordnungsrecht des Bundes und der Kantone.

3 Aufgabe des binären Geschlechtermodells?

3.1 Entwicklungen im Ausland

Seit einiger Zeit wird in vielen Ländern darüber diskutiert, ob das binäre Geschlechtermodell noch den Anforderungen an eine moderne Gesellschaftsordnung entspricht oder ob es aufgegeben werden sollte. Wie aus der im Anhang 1 enthaltenen Übersicht erkennbar, haben einige Rechtsordnungen das binäre Geschlechtermodell aufgegeben. Insbesondere Deutschland und Österreich haben als Folge von Grundsatzentscheiden ihrer Verfassungsgerichte eine weitere Geschlechtsbezeichnung bzw. die Möglichkeit eingeführt, auf den Geschlechtseintrag zu verzichten. In verschiedenen weiteren Staaten ist diese Diskussion derzeit im Gang. Demgegenüber wurde für die überwiegende Mehrheit der Rechtsordnungen bislang darauf verzichtet, entsprechende Schritte einzuleiten.

3.2 Stand der Diskussion in der Schweiz

Diese Diskussionen haben mittlerweile auch die Schweiz erfasst, wenn auch in einer im Vergleich mit vielen ausländischen Rechtsordnungen geringeren Intensität. So wurde etwa im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des ZGB zur Änderung des Ge-

¹⁶ Bundesgesetz über die medizinisch assistierte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG, SR 801 11).

¹⁷ SR 311.0.

¹⁸ So enthalten beispielsweise auch verschiedene Kantonsverfassungen Regelungen, die für bestimmte Situationen (insb. Mutterschaft, teilweise auch Adoption) eine Differenzierung der Geschlechter verlangen, vgl. dazu die Übersicht bei DUPONT/SEILER, *inégalités*, S. 13 ff.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

schlechts im Personenstandsregister von zwei Parteien sowie weiteren Organisationen ausdrücklich verlangt, dass die Situation der Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können oder wollen, zumindest überprüft werde. Teilweise wurde auch ausdrücklich die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie und das ausdrückliche Verbot chirurgischer Eingriffe an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gefordert.¹⁹

3.2.1 Rechtswissenschaft

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion finden sich vereinzelte Beiträge, in welchen die Aufgabe der Binarität als Grundsatz der Rechtsordnung postuliert wird; dies vor allem mit dem Argument, dass die bestehende Ordnung die Grundrechte der betroffenen Personen verletzen würde.²⁰ Teilweise wird die Diskussion auch im Hinblick auf die internationale Dimension der Fragestellung erweitert und darauf hingewiesen, dass zumindest Personen, die im ausländischen Register keinen Geschlechtseintrag aufweisen oder die dort mit einem dritten Geschlecht geführt werden, in der Schweiz gestützt auf die Bestimmungen des internationalen Privatrechts entsprechend eingetragen werden müssten.²¹

Festzuhalten ist allerdings, dass sich diese Forderungen in aller Regel auf die Grundsatzfrage – die Aufgabe des binären Geschlechtermodells – beschränken. Dagegen fehlt es an einer Diskussion, welche konkreten Folgen sich daraus für die Rechtsordnung und die Gesellschaft ergeben würden.

3.2.2 Auf gesetzgeberischer Ebene

Trotz dieser vereinzelt erhobenen Forderungen aus der Lehre ist der Gesetzgeber bislang einzig in Bezug auf die verwandte Thematik der Erleichterung einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister tätig geworden. Die Frage, ob an der Binarität festgehalten werden soll, hat er hingegen explizit bejaht. Ausser den beiden Postulaten, die Grundlage des vorliegenden Berichts bilden, gibt es keine weiteren parlamentarischen oder anderweitigen gesetzgeberischen Arbeiten, welche auf die Aufgabe der binären Geschlechteridentität abzielen.²²

3.2.3 Rechtsprechung

Soweit ersichtlich gibt es in der Schweiz – anders als im benachbarten Ausland (vgl. dazu Anhang 1) – bislang keine rechtskräftigen Gerichtsentscheide, die sich mit der Frage auseinandersetzen, ob an der binären Geschlechterordnung festzuhalten sei. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass eine Person, die gestützt auf deutsches Recht ihren Geschlechtseintrag im deutschen Personenstandsregister streichen liess, in der Folge den Antrag stellte, dass diese Streichung auch in der Schweiz anzuerkennen und entsprechend ins Personenstandsregister einzutragen sei. Nachdem die zuständige Behörde in der Schweiz diesen Antrag abgelehnt hatte, erhob die betroffene Person dagegen Beschwerde beim kantonalen Obergericht. Dieses hiess mit Entscheid vom 29. März 2021 die Beschwerde gut und ordnete an, dass die Streichung der Geschlechtsangabe anzuerkennen sei; als Folge dieser Anerkennung verfügte das

¹⁹ Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 1. Juli 2019, S. 12 f.; der Bericht sowie die eingereichten Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind abrufbar auf www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018,

²⁰ Vgl. bereits BÜCHLER/COTTIER, Intersexualität, Transsexualität, S. 45 ff.; GEISER, Utopien, 845; GEISER, Drittes Geschlecht, 591; SCHULZ, Geschlechtervielfalt, 87, welche aus Art. 8 iV.m. Art. 14 EMRK eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Europarates ableitet, "einen positiven nicht-binären Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht einzuführen, sofern sie nicht gänzlich auf die personenstandsrechtliche Erfassung des Geschlechts verzichten."

²¹ BUCHER, troisième sexe Rz. 15 ff.; vgl. auch GEISER, Drittes Geschlecht, 845; SCHULZ, Geschlechtervielfalt, 83 ff.

²² Zu erwähnen ist in diesem Kontext das Postulat 18.3690 FLACH "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen", welches den Bundesrat beauftragen sollte zu prüfen, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die allein an das Geschlecht anknüpfen, und wie neue Regelungen aussehen könnten, die relevanten Unterschieden Rechnung tragen. Der Nationalrat hat dieses Postulat am 13. Juni 2019 mit 76 zu 99 Stimmen bei einer Enthaltung entgegen dem Antrag des Bundesrates dann aber abgelehnt, AB 2019 N 1068.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Obergericht die Streichung des Geschlechtseintrags im schweizerischen Personenstandsregister und im Geburtsregister.²³ Gegen diesen Entscheid erhob das Bundesamt für Justiz Beschwerde ans Bundesgericht. Der Fall ist zurzeit hängig.

Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist ein entsprechender Fall hängig (vgl. dazu Anhang 1).

3.3 Bericht der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des vorliegenden Postulatsberichts hat das Bundesamt für Justiz im Herbst 2019 die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) ersucht, sich zur vorliegenden Fragestellung zu äussern. Am 8. Dezember 2020 veröffentlichte die NEK ihre Stellungnahme Nr. 36/2020 vom 5. Oktober 2020 mit dem Titel «Die amtliche Registrierung des Geschlechts. Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister».

In ihrem Bericht macht die NEK nach einer Darlegung des relevanten Kontexts und einer Darstellung der Entwicklungen Ausführungen zu den Implikationen für die betroffenen Personen. Die NEK kommt gesamthaft zum Ergebnis, dass die heutige Regelung und Praxis der amtlichen Registrierung des Geschlechts unbefriedigend sei, weil sie der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten ungenügend Rechnung trage und fundamentale Interessen von Menschen mit non-binärer Geschlechtsidentität sowie von transidenten und intergeschlechtlichen Menschen ausser Acht lasse. Die NEK nimmt die Anfrage denn auch zum Anlass, ihre Überlegungen aus den Jahren 2012 und 2018 im Licht der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen hinsichtlich der Sichtbarkeit und Akzeptanz der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Nach einer kurzen Darstellung des rechtlichen und politischen Rahmens folgen die ethischen Überlegungen zum Thema sowie eine Darstellung und eine Beurteilung der zur Verfügung stehenden Optionen. Diese werden wie folgt beschrieben:

- Option 1. Möglichkeit, bei der Geburt oder später auf die Registrierung des amtlichen Geschlechts zu verzichten. Bei dieser Lösung sei es wichtig, dass der Verzicht auf den Geschlechtseintrag nicht von Bedingungen wie beispielsweise der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werde. Zudem müsse sichergestellt sein, dass der Eintrag auf Gesuch hin jederzeit gelöscht werden könne.

Diese Option stehe jedoch dem Schutz der Privatsphäre entgegen, da die betroffenen Personen sich aktiv gegen eine zuvor erfolgte binäre Zuordnung wehren oder deren Löschung verlangen müssten. Dies gehe zwangsläufig mit einer Offenlegung der eigenen Geschlechtsidentität einher, was den betroffenen Personen vor Augen führe, dass sie ausserhalb der Norm lebten, welche von der Zuordnung zum einen oder anderen Geschlecht ausgehe.²⁴

- Option 2. Allgemeine Abschaffung jeglicher amtlichen Registrierung des Geschlechts: Die Aufhebung der rechtlichen Kategorie Geschlecht allein würde weder die Binarität aufgrund ihrer tiefen gesellschaftlichen Verwurzelung abschaffen noch die Diskriminierung im Alltag reduzieren. Das Fehlen von Geschlechtskategorien könnte im Gegenteil sogar zu neuen Diskriminierungen führen und den Schutz gewisser mit einem Geschlecht verbundenen Grundrechte und Rechtsstellungen verunmöglichen, mit der Notwendigkeit, den Zugang zu gewissen öffentlichen Räumen und Dienstleistungen zu reorganisieren. Ausserdem «wäre darauf hinzuwirken, dass ein Verzicht auf die Kategorie Geschlecht in amtlichen Dokumenten eine international allgemein anerkannte Möglich-

²³ Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. März 2021 (ZBE.2020.8 / cs / gs Z154/20.1686).

²⁴ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 26, Ziff. 5.1.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

keit – wenn auch nicht eine allgemeine Pflicht – werde, um Benachteiligungen von Bürger*innen aus Staaten, die einen solchen Verzicht umzusetzen wünschen, zu vermeiden»²⁵.

- Option 3. Einführung neuer Geschlechtskategorien: Dazu werden im Bericht verschiedene Umsetzungsvarianten diskutiert, von der Schaffung nur einer einzigen neuen Kategorie, mit oder ohne Möglichkeit eines oder mehrerer Zusätze, bis zur Schaffung mehrerer neuer Kategorien oder zur Schaffung nur einer neuen Kategorie für Identifikationszwecke. Denkbar wäre auch, bei bestimmten Identitätsdokumenten eine dritte Eintragungsmöglichkeit einzuführen, während im Personenstandsregister weiterhin die binären Geschlechtskategorien geführt würden. Damit könnten in den Rechtsbereichen, wo dies nötig ist (beispielsweise Gesundheitswesen, Militärdienstpflicht), Personen weiterhin zwischen Frauen und Männer unterschieden werden.

Die NEK empfiehlt ein mehrstufiges Vorgehen:

In einem ersten Schritt sollten die gesetzlichen Grundlagen für eine dritte Eintragungsmöglichkeit geschaffen werden, die mehrere neue Geschlechtskategorien oder eine neue Geschlechtskategorie mit Addendum vorsehe. Eine einengende Lösung sollte vermieden und eher eine offene Eintragungsmöglichkeit wie die Kategorie «divers» gewählt werden.²⁶ Dazu hält die NEK fest, dass es sich dabei zwar um eine substantielle Verbesserung handeln würde, diese Lösung die Diskriminierungsproblematik allerdings nicht beseitigen würde.

Die NEK empfiehlt deshalb, gleichzeitig ein vertiefendes Gutachten zum Verzicht auf die amtliche Registrierung des Geschlechts einzuholen, da dies «die aus ethischer Perspektive vorzugswürdige Lösung darstellt». Die NEK ist sich bewusst, dass ein solcher Schritt «mit weitreichenden [...] Folgen einher[ginge], die nicht nur die in diesem Bereich bestehenden öffentlichen Interessen sowie den umfassenden Anpassungsbedarf bestehender rechtlicher Regelungen betreffen, sondern auch die gesellschaftlichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um einen solchen Schritt zu vollziehen».²⁷

3.4 Zwischenergebnis

Auch in der Schweiz ist mittlerweile eine Diskussion darüber angelaufen, ob am binären Geschlechtermodell weiterhin festgehalten werden soll. Es zeigt sich aber gleichzeitig, dass es sich hier nicht um eine gesellschaftlich breit abgestützte Forderung handelt, sondern dass – auch wenn in den letzten Jahren diesbezüglich eine gewisse Sensibilisierung stattgefunden hat – die Forderung nach einer umfassenden Aufgabe des binären Geschlechtsmodells nur vereinzelt geltend gemacht wird. Ausserdem lässt sich feststellen, dass eine Diskussion, was die Aufgabe des binären Geschlechtermodells für die Rechtsordnung und die Gesellschaft konkret bedeuten würde, noch kaum geführt wurde.

4 Voraussetzungen für eine Aufgabe des binären Geschlechtermodells

Entsprechend dem Auftrag der beiden Postulate, die diesem Bericht zugrunde liegen, ist nachfolgend darzulegen, was erforderlich wäre, um die bestehende Geschlechterbinarität aufzulösen und somit die Möglichkeit zu schaffen, ein drittes Geschlecht einzuführen oder auf den Geschlechtseintrag zu verzichten. Dabei sollen die dafür erforderlichen (register-)technischen und rechtlichen Voraussetzungen untersucht werden.

²⁵ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 27, Ziff. 5.2, wo auch erwähnt ist, dass in den Niederlanden schon ab 2024 auf die Nennung des Geschlechts in Personalausweisen verzichtet werden soll (siehe Ziff. 2.1).

²⁶ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6.

²⁷ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

4.1 Anpassungen auf Registerebene

4.1.1 Umsetzung im zentralen Register Infostar

Das Personenstandsregister (Informatisiertes Standesregister Infostar) dient der Beurkundung der Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen. Es bildet die rechtsverbindliche Quelle für den Nachweis des Personenstandes. Im Rahmen der Registerharmonisierung gilt Infostar als das sogenannte Masterregister. Auch bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten kommt Infostar eine zentrale Rolle zu.

Die sich aktuell in Betrieb befindliche Datenbanksoftware Infostar 13 verlangt bei der Personenaufnahme zwingend die Eingabe eines Geschlechts. Basierend auf dem binären Geschlechtermodell stehen ausschliesslich die Geschlechterkategorien weiblich und männlich zur Auswahl. Das Weglassen des Geschlechts oder die Wahl eines dritten Geschlechts ist gegenwärtig technisch nicht möglich und würde eine aufwändige Anpassung der Software erfordern. Eine «Umgehungslösung», z.B. mittels eines Hilfseintrags in einem separaten elektronischen oder auf Papier geführten Register, ist nicht möglich, weil das System zur Erstellung von Zivilstandsurkunden automatisch auf die bestehenden internen Einträge zugreift.

Es ist vorgesehen, dass die bestehende Datenbank Infostar 13 in absehbarer Zeit durch eine neue ersetzt wird (Infostar NG). Es wurde deshalb entschieden, Infostar 13 nicht mehr anzupassen, um so die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Entwicklung und Einführung des neuen Systems einsetzen zu können.

Dagegen wird es die künftige Datenbanksoftware Infostar NG technisch erlauben, dass auf den Geschlechtseintrag verzichtet werden oder ein drittes Geschlecht eingetragen werden könnte. Möglich erschiene sodann eine bislang nicht diskutierte Angabe wie z.B. «nonbinär» neben der Angabe eines der beiden Geschlechter. Eine entsprechende rechtliche Pflicht könnte damit im Personenstandsregister umgesetzt werden, sobald Infostar NG operativ ist. Dies sollte beim gegenwärtigen Stand der Planung Anfang 2025 soweit sein.

4.1.2 Anpassung weiterer Register und Regelung der Schnittstellen

Die Datenbank Infostar bildet heute den zentralen Teil der schweizerischen Registerlandschaft. Eine Einführung der Möglichkeit, auf den Geschlechtseintrag zu verzichten oder ein drittes Geschlecht einzutragen, müsste deshalb auch in den weiteren Registern, die ihre Daten von Infostar beziehen, nachvollzogen werden. Dies bedeutet, dass jedes dieser Register sowie auch die Schnittstellen zwischen den einzelnen Registern und der zentralen Datenbank Infostar angepasst werden müssten, damit sie Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit einem dritten Geschlecht verarbeiten können. Dies ist erforderlich, weil verschiedene Behörden nicht direkt auf Infostar, sondern auf diese weiteren Register zugreifen, und deshalb auch daraus ersichtlich sein müsste, wenn eine Person ein anderes Geschlecht als weiblich oder männlich hat.

Betroffen von einer solchen Änderung wären einerseits alle Register des Bundes, die einen direkten Zugriff auf das Personenstandsregister im Abrufverfahren haben (Art. 43a Abs. 4 ZGB), so das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) gemäss Artikel 11 des Ausweisgesetzes²⁸, das automatisierte Polizeifahndungssystem gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes²⁹, das elektronische Strafregister gemäss Artikel 365 StGB, das zentrale Versichertenregister gemäss Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³⁰ sowie

²⁸ Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG, SR 143.1).

²⁹ Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361).

³⁰ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

das Auslandschweizerregister gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten³¹.

Angepasst werden müssten ausserdem diejenigen Register, in denen aufgrund der Registerharmonisierung die Angaben über das Geschlecht zu führen sind, namentlich das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration³², das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA)³³, das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (E-VERA) des EDA³⁴, das zentrale Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle gemäss Artikel 71 AHVG, das Informationssystem der ZAS gemäss Artikel 71 AHVG zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen. Hinzu kommen zahlreiche weitere von Bund, Kantonen und Gemeinden geführte Register, in denen das Geschlecht geführt wird und dabei insbesondere die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister sowie die kantonalen und kommunalen Verzeichnisse der Stimm- und Wahlberechtigten.

Eine Umfrage bei den für die Register des Bundes verantwortlichen Bundesstellen hat gezeigt, dass der Aufwand, der bei diesen Registern durch die Möglichkeit entsteht, auf den Geschlechtseintrag zu verzichten oder ein drittes Geschlecht im Personenstandsregister einzutragen, teilweise sehr gross wäre. Allerdings bestehen bei einer solchen Schätzung auch verschiedene Unsicherheiten, sodass mehrere registerführende Ämter sich nicht in der Lage sahen, dazu eine belastbare Rückmeldung zu machen. Gleichzeitig sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Registern teilweise sehr gross. Zusammenfassend hat sich aber gezeigt, dass eine derartige Anpassung mit einem grossen Aufwand verbunden wäre und eine längere Zeit beanspruchen würde. Es ist von einer Dauer von *mindestens 2–3 Jahren* auszugehen, bis die entsprechenden Anpassungen umgesetzt wären. Der finanzielle Aufwand würde voraussichtlich *mehrere Millionen Franken* betragen.

4.1.3 Zwischenergebnis

Mit der Aufnahme des Betriebs des neuen Personenstandsregister Infostar NG (nach gegenwärtigem Planungsstand Anfang 2025) wären zumindest die technischen Voraussetzungen gegeben, um eine Person ins zentrale Personenstandsregister aufnehmen zu können, zu der kein Geschlechtseintrag, ein drittes Geschlecht oder ein Zusatzeintrag geführt wird. Allerdings müssten auch die weiteren Register, die das Merkmal «Geschlecht» führen und dieses vom zentralen Personenstandsregister übernehmen, in der Lage sein, diese von Infostar erhaltenen Angaben zu verarbeiten. Dies setzt somit auch bei diesen Registern eine entsprechende Anpassung voraus und würde insgesamt einen finanziellen Aufwand von mehreren Millionen Franken erfordern. Zudem würden solche Anpassungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen; die angepassten Datenbanken könnten voraussichtlich frühestens 2–3 Jahre nach Beginn der Umsetzungsarbeiten ihren Betrieb mit der neuen Funktionalität aufnehmen.

4.2 Umsetzung auf rechtlicher Ebene – Anpassungen der Bundesverfassung sowie von Gesetzes- und Verordnungsrecht

Wie dargelegt, beruht die schweizerische Rechtsordnung in Bezug auf das Geschlecht gegenwärtig auf dem Prinzip der Binarität. Der Verzicht auf den Geschlechtseintrag bzw. die Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister würden damit zu einem Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müssten zahlreiche Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Binarität abbilden, angepasst werden, jedenfalls in der deutschen Fassung.

³¹ Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.2).

³² Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513).

³³ Verordnung vom 22. März 2019 über das Informationssystem Ordipro (Ordipro-Verordnung; SR 235.21).

³⁴ Verordnung vom 17. August 2016 über das Informationssystem E-VERA (Verordnung E-VERA; SR 235.22).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Obwohl zahlreiche Rechtsnormen unmittelbar auf das Geschlecht Bezug nehmen und in vielen Fällen die zwei traditionellen Geschlechter explizit erwähnen, müssten viele dieser Normen nicht zwingend revidiert werden, wenn sich der Gesetzgeber entschliessen würde, auf den Geschlechtseintrag zu verzichten bzw. die Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister vorzusehen. Vielmehr könnten die betroffenen Bestimmungen durch Auslegung weiterhin angewandt werden, nicht zuletzt auch auf der Grundlage der italienischen und französischen Fassung, in denen das Geschlecht nicht ausdrücklich genannt wird. Das heisst allerdings nicht, dass eine redaktionelle Bereinigung dieser Bestimmungen und allenfalls auch eine inhaltliche Klarstellung nicht notwendig wäre, eine solche könnte grundsätzlich aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Fallgruppe 1).

Neben diesen Normen, die im Fall der Aufgabe der Binarität im Personenstandsregister nicht zwingend angepasst werden müssten, gibt es eine Reihe von Bestimmungen, bei denen es nicht möglich wäre, mittels Auslegung festzustellen, welche rechtliche Regelung für eine Person ohne Geschlechtseintrag oder mit einem Eintrag eines dritten Geschlechts anwendbar wäre. Hier müsste der jeweils zuständige Verfassungs-, Gesetz- und Verordnungsgeber die betreffenden Normen anpassen, um zu gewährleisten, dass auch für Personen, die nicht unter die zwei traditionellen Geschlechterkategorien fallen, eine rechtliche Regelung vorhanden ist (Fallgruppe 2).

4.2.1 Fallgruppe 1: Keine zwingende unmittelbare Revision der Normen erforderlich

4.2.1.1 Erwähnung des weiblichen und des männlichen Geschlechts, jedoch ohne eine unterschiedliche Regelung vorzusehen

Verschiedene Normen nehmen zwar unmittelbar Bezug auf die zwei Geschlechter Frau und Mann, sehen aber auf der Rechtsfolgenseite keine unterschiedlichen Regelungen für die beiden Geschlechter vor. Letztlich wird darin lediglich auf die bestehende Binarität Bezug genommen, indem davon ausgegangen wird, dass durch die Erwähnung von Frau und Mann *sämtliche Personen* erfasst werden sollen. Das individuelle Geschlecht der Normadressatinnen und Normadressaten ist dagegen nicht von Bedeutung. Der historische Verfassungs- und Gesetzgeber ging von einer Realität aus, welche ausschliesslich Frauen und Männer kannte. Die an der binären Ordnung orientierte Formulierung wird mit anderen Worten weder zur Begründung noch zur Bekräftigung der Binarität der Geschlechter verwendet, vielmehr soll eine Formulierung alle Personen mit einer bestimmten Eigenschaft (etwa «alle Personen mit Schweizer Bürgerrecht» oder «alle Personen, die im Rahmen einer Arbeitsvertrags Lohn gegen Arbeitsleistung erhalten») einschliessen. Die Erwähnung der zwei traditionellen Geschlechter soll gerade *keine* unterschiedliche rechtliche Behandlung von Mann und Frau vorgeben. Relevant ist hier regelmässig nicht das Geschlecht, sondern eine weitere, vom Gesetz umschriebene Eigenschaft. Unter diesen Umständen ist klar, dass auch bei einem Verzicht auf den Geschlechtseintrag oder der Eintragung eines dritten Geschlechts die Bedeutung dieser Bestimmungen auf dem Weg der Auslegung ermittelt werden könnte, indem auch künftig sämtliche Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder dem Geschlechtseintrag in den Anwendungsbereich der Norm fallen, soweit sie deren weitere Tatbestandsmerkmale erfüllen. Die französischen und italienischen Formulierungen der Normtexte enthalten dagegen bereits die Grundlage für eine solche Auslegung.

Beispiele für solche Formulierungen gibt es zahlreiche, und zwar auf allen Stufen der Rechtsordnung. Auf Verfassungsebene zu nennen sind etwa Artikel 24 Absatz 1 (Niederlassungsfreiheit), Artikel 25 Absatz 1 (Schutz vor Ausweisung), Artikel 28 Absatz 1 (Koalitionsfreiheit), Artikel 37 Absatz 1 (Bürgerrechte), Artikel 38 Absatz 2 (Erwerb und Verlust der Bürgerrechte), Artikel 40 (Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer) oder Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b (Berufliche Vorsorge) der Bundesverfassung. Auch die früher teilweise verwendete Formulierung, wonach immer dann, wenn Verfassung oder Gesetz von Personen männlichen

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Geschlechts sprechen, auch Personen weiblichen Geschlechts unter die betreffende Bestimmung fallen, soweit sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zweck etwas anderes ergibt,³⁵ fällt in diese Fallgruppe.

Besonders zu erwähnen ist Artikel 8 Absatz 3 BV. Grundsätzlich soll hier keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern stattfinden, es sollen vielmehr *alle Personen* gleich behandelt werden, und zwar unabhängig von ihrem Geschlecht. Die Geschlechtszugehörigkeit als taugliches Kriterium für rechtliche Differenzierungen wird damit begründungspflichtig.³⁶ Der erste Satz von Artikel 8 Absatz 3 BV («Mann und Frau sind gleichberechtigt.») ist eine zentrale Forderung der Gesellschaft, die solange bestehen bleibt, wie nicht «die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit» erreicht ist, wie sie im nachfolgenden Satz postuliert wird. Selbst geschlechtsneutral abgefasste Normen können dieses Postulat verletzen, wenn ein Geschlecht dadurch tatsächlich benachteiligt wird. Den erwähnten Normen, die sich auf das weibliche und männliche Geschlecht abstützen, ist gemeinsam, dass sie – auch wenn bei einer Aufgabe des binären Geschlechtsmodells eine Anpassung angezeigt wäre – mittels Auslegung auf Personen, die sich nicht in dieses Modell einordnen lassen können oder wollen, angewendet werden könnten, ohne dass hierfür eine Revision der betroffenen Norm erforderlich wäre.

4.2.1.2 Anknüpfung an Rolle, Funktion, biologische Eigenschaft

Nicht angepasst werden müssten auch alle Bestimmungen, die sich inhaltlich nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen, sondern auf eine bestimmte Rolle, eine Funktion oder eine biologische Eigenschaft, auch wenn diese nach herkömmlichem Verständnis mit einem bestimmten Geschlecht verbunden ist.

Zu nennen sind hier insbesondere Regelungen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft. Auch wenn beide Tatbestände nach traditionellem Verständnis nur von einer Frau erfüllt werden können, ist ein entsprechender Registereintrag für die Erfüllung des Tatbestands keine notwendige Voraussetzung.³⁷ Dies ist umso deutlicher geworden mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision «Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister», welche letztlich zur Folge hat, dass das im Register eingetragene Geschlecht nicht mit den herkömmlicherweise damit in Verbindung gebrachten biologischen Rollen und Funktionen übereinstimmen muss. Eine ursprünglich als Frau eingetragene Mutter kann ihren Geschlechtseintrag ändern und bleibt gemäss Artikel 30b Absatz 3 ZGB weiterhin die Mutter ihrer Kinder. Und auch dort, wo das Gesetz Rechtsfolgen an das Vorliegen einer Schwangerschaft anknüpft (beispielsweise Art. 35 des Arbeitsgesetzes³⁸), spielt es letztlich keine Rolle, ob die betroffene Person im Register als Frau oder als Mann geführt wird. Die biologischen Funktionen sind somit nicht mehr mit einem bestimmten Geschlechtseintrag verbunden. Entsprechendes gilt auch bei der Entstehung des Kindesverhältnisses gemäss Artikel 252 Absatz 1 ZGB, wonach das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter *mit der Geburt* entsteht. Als Mutter gilt demnach jede Person, die das Kind zur Welt bringt, ein bestimmter Registereintrag ist dafür nicht erforderlich.³⁹ Als weitere Beispiele für diese Kategorie von Normen zu nennen sind die strafrechtlichen Tatbestände der Kindstötung (Art. 116 StGB) oder der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB).

4.2.1.3 Normen, welche eine Sonderbehandlung für ein einzelnes Geschlecht vorsehen

Schliesslich sind auch alle Bestimmungen grundsätzlich unproblematisch, die zwar eine Sonderregelung für ein bestimmtes Geschlecht vorsehen, diese aber klar als Ausnahme zu einer

³⁵ Vgl. etwa § Ueb3 der Verfassung des Kantons Zug.

³⁶ BGE 129 I 265, 269, wonach zwingende biologische und zwingende funktionale Unterschiede zwischen den Geschlechtern eine geschlechtsdifferenzierte Regelung rechtfertigen können.

³⁷ Prägnant auch GEISER, Drittes Geschlecht, 844: "Der Schutz der Schwangeren im Arbeitsrecht knüpft etwa nicht am Geschlecht an, sondern an der Schwangerschaft."

³⁸ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11).

³⁹ Siehe zum Ganzen auch GEISER, Drittes Geschlecht, S. 590.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

generellen Regelung deklarieren ist. So sieht etwa Artikel 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴⁰ vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen sollen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung. In vergleichbarer Weise werden in der Ausländergesetzgebung und im Asylbereich verschiedene Massnahmen zur Förderung der Integration der Frauen und zur Berücksichtigung von spezifischen Fluchtgründen und der Fälle von Verfolgung aufgrund des Geschlechts getroffen.⁴¹ Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmungen ist davon auszugehen, dass Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit einem dritten Geschlecht grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen. Das Gesetz sieht hier den Schutz von Frauen vor; dieser Schutzzweck wird von der Einführung eines dritten Geschlechts oder vom Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht vereitelt. Diese Normen müssten deshalb auch nicht angepasst werden. Erst wenn ihr Schutzzumfang erweitert werden sollte, müsste dies durch eine Anpassung der Bestimmung geschehen.

Im Weiteren finden sich auch im Strafrecht Bestimmungen, die an ein bestimmtes Geschlecht anknüpfen: So sind für Frauen besondere Haftanstalten vorgesehen. In der praktischen Umsetzung können dann aber auch diese Bestimmungen zu heiklen Fragen führen, da auch die Haftanstalten heute von einem binären System ausgehen und unklar wäre, wo Personen, die sich nicht in dieses System einordnen lassen können oder wollen, ihre Strafen verbüssen müssten. Ausserdem sind insbesondere für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität spezielle Verfahrensrechte für Frauen gewährleistet.⁴²

4.2.2 Fallgruppe 2: Revision der Normen erforderlich

In der Rechtsordnung gibt es zahlreiche Bestimmungen, die in der bestehenden Fassung einer Einführung eines dritten Geschlechts oder der Abschaffung des Geschlechtseintrags entgegenstehen, weil sie die beiden traditionellen Geschlechter unterschiedlich behandeln und keine Regelung für Personen vorsehen, die nicht einem dieser zwei Geschlechter zugeordnet werden können. Derartige Bestimmungen sollten heute aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nur noch ausnahmsweise gelten oder müssen sich insbesondere auf biologische Gründe abstützen. Dennoch haben der Bericht des Bundesrates zu dieser Frage⁴³ und das diesem zugrunde liegende Gutachten⁴⁴ aufgezeigt, dass sich auch auf der Stufe Bundesrecht nach wie vor Bestimmungen finden, die eine direkte Ungleichbehandlung der Geschlechter vorsehen.

Von Bedeutung ist, dass sich bereits in der Verfassung solche Bestimmungen finden. Artikel 59 BV regelt den Militär- und Ersatzdienst und legt eine nach Geschlecht unterschiedliche rechtliche Ordnung fest: Während Absatz 1 jeden Schweizer Mann verpflichtet, Militärdienst zu leisten, erklärt der Verfassungsgeber in Absatz 2 den Militärdienst für Schweizer Frauen für freiwillig. Anders als für Schweizer Frauen wird für Schweizer Männer zudem in Absatz 1 ein ziviler Ersatzdienst vorgesehen. Schweizer Männer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden eine Ersatzabgabe (Art. 59 Abs. 3 BV).

Artikel 59 BV trifft eine rechtliche Unterscheidung zwischen Frauen und Männern schweizerischer Nationalität und legt damit eine rechtliche Unterscheidung nach dem binären Geschlechtssystem in der Verfassung selbst an. Da der Verfassungsgeber in Artikel 59 BV eine unterschiedliche rechtliche Ordnung je nach Geschlecht bestimmt hat, kann auch nicht im Rahmen der Auslegung ermittelt werden, welche Lösung der Verfassungsgeber mit Bezug auf die Militärdienstpflicht heute für eine Person dritten Geschlechts oder für eine Person, die sich nicht

⁴⁰ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

⁴¹ Vgl. Art. 53a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 10. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) und Art. 3 Abs. 2, 17 Abs. 2 AsylG.

⁴² Vgl. Art. 118 ff, 124, 190, 260^{bis}, Abs. 1 Bst. c^{bis}, 264a, Abs. 1 Bst. g, 377 Abs. 2 Bst. a, 387 Abs. 1 Bst. d StGB und Art. 68 Abs. 4, 153 Abs. 1, 250 Abs. 2, 305 Abs. 1, 330 Abs. 3, 335 Abs. 4, 405 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

⁴³ Vgl. Bericht Direkte Ungleichbehandlung, passim.

⁴⁴ Siehe Bericht Direkte Ungleichbehandlung sowie DUPONT/SEILER, inégalités.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

in dieses System einordnen lassen kann heute treffen würde, wollte er die Frage verfassungsrechtlich regeln.

In dieser Situation, in der die Verfassung keine Regelung vorsieht, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die Militärdienstpflicht für Personen regeln darf, deren Registereintrag eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter Frau und Mann nicht ermöglicht. Der Gesetzgeber, würde unweigerlich neue Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern schaffen, wenn er eine auf dem Geschlecht basierende rechtliche Unterscheidung zwischen Personen ohne Einordnung in das binäre System und Männern oder Frauen treffen würde. Diese Ungleichheiten wären – mangels einer verfassungsrechtlichen Anbindung von Personen eines dritten Geschlechts oder von Personen ohne Geschlechtseintrag an Artikel 59 BV – nicht von der Sonderstellung von Artikel 59 BV als *lex specialis* mitumfasst und deshalb mit Blick auf Artikel 8 BV verfassungswidrig. Die entsprechende Regelung wäre daher auf der Stufe der Bundesverfassung zu treffen und würde eine Verfassungsrevision mit einem obligatorischen Referendum nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a BV voraussetzen.⁴⁵

Daneben sind insbesondere auch die im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen für Erwerbsausfall- und Arbeitslosenentschädigungen je nach Geschlecht unterschiedlich.

4.2.3 Kantonales Recht

Abgesehen von den Anwendungserlassen des Bundesrechts haben die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen auch eigene Gesetze erlassen, die voraussichtlich angepasst werden müssten. So finden sich in zahlreichen Erlassen im Bereich des Unterrichts, der Gesundheit, der Organisation der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, der Gewerbepolizei, in den Bauvorschriften, Vorschriften für Gaststätten etc. Bestimmungen mit Bezug auf die beiden Geschlechter.

So sind öffentliche Räume und der Zugang zu gewissen Dienstleistungen Personen des einen oder anderen Geschlechts vorbehalten (sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume etc.). Dies kann namentlich bei der Planung von Dienstleistungen und von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Rolle spielen, so bei Schulgebäuden verschiedener Stufen, Sportanlagen, Spitälern, Kliniken, Altersheimen und anderen Pflegeeinrichtungen, aber auch beim Bau von Cafés, Restaurants und Hotels oder der Gestaltung des öffentlichen Raums.⁴⁶

4.2.4 Zwischenergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass, falls der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen wollte, im Personenstandsregister eine Person ohne Geschlechtseintrag oder mit einem Eintrag eines dritten Geschlechts einzutragen, zahlreiche Bestimmungen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe sowohl des Bundes als auch der Kantone und Gemeinden anzupassen wären. Es müsste eine ausreichende Vorlaufzeit gewählt werden, um diese Regelungen anzupassen. Dies würde einen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand verursachen und mehrere Jahre dauern. Ein Verzicht auf eine Anpassung dieser Regelungen würde hingegen in zahlreichen Bereichen eine Rechtsunsicherheit schaffen, die zuerst beseitigt werden muss. Eine geordnete und rechtssichere Aufgabe der Binarität der Geschlechter im Personenstandsregister wäre deshalb nach Ansicht des Bundesrates erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Arbeiten möglich.

⁴⁵ Der Bundesrat hat in der Vergangenheit bereits die Optionen zur Zukunft der Dienstpflicht geprüft, um den Armeebestand sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Frage einer eventuell obligatorischen Teilnahme der Frauen am Orientierungstag in seine Arbeiten einzubeziehen und gegebenenfalls eine Verfassungsänderung vorzubereiten. Vgl. dazu die Medienmitteilung vom 4. März 2022, abrufbar unter www.vtg.admin.ch > Aktuell > Themen > Weiterentwicklung der Armee.

⁴⁶ Siehe Stellungnahme NEK-CNE, S. 23 f., Ziff. 4.2. Siehe auch Motion VITALI (18.3299 «Bürokratieabbau. Neue Offenheit auf dem stillen Örtchen»).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

5 Weitere faktische Auswirkungen

Eine Anknüpfung an das Geschlecht findet darüber hinaus in zahlreichen weiteren Situationen statt: So ist es heute üblich, die Geschlechter unter bestimmten Umständen räumlich zu trennen, etwa im Strafvollzug und in medizinischen Institutionen. Auch müssen Garderoben, Lavabos, Duschen und Toiletten grundsätzlich von Gesetzes wegen nach Geschlecht getrennt sein.⁴⁷ Als Bestandteil der Einwohnerkontrolle dient die Angabe des Geschlechtes auch statistischen und anderen Zwecken.⁴⁸ Insbesondere bei einem Verzicht auf den Geschlechtseintrag hätte dies auch einen entscheidenden Informationsverlust für die Politik und die Gesellschaft zur Folge, weil zahlreiche Statistiken das Merkmal «Geschlecht» verwenden. Man denke beispielsweise an die Einkommens- oder Kriminalstatistiken, die ohne entsprechende Anpassungen und Korrekturen keine zuverlässige Auskunft mehr geben könnten über geschlechtsspezifische Unterschiede. Die Erfassung des Geschlechts dient auch der statistischen Kostenkontrolle und als Sterblichkeitsindikator für den Risikoausgleich.⁴⁹ Auch hier müssten Lösungen gefunden und die entsprechenden Grundlagen in den massgeblichen Gesetzen und Verordnungen angepasst werden.⁵⁰

Fraglich ist überdies, welche Auswirkungen der Verzicht auf den Geschlechtseintrag und die Einführung eines dritten Geschlechts auf den Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen haben würden, da ja auch im privaten Rechtsverkehr teilweise an das Geschlecht angeknüpft wird. Neben zahlreichen Sportveranstaltungen, bei denen in der Regel zwischen Kategorien für Männer und für Frauen unterschieden wird, gibt es beispielsweise in der Sauna «Frauentage», es gibt Frauenparkplätze oder Vereine, die die Mitgliedschaft ausschliesslich Angehörigen eines bestimmten Geschlechts ermöglichen. Auch beim Bereitstellen von Infrastruktur durch Private, die herkömmlicherweise geschlechtergetrennt zur Verfügung steht (Toilettenanlagen, Umkleidekabinen) müssten Anpassungen vorgenommen werden. Dabei müsste es grundsätzlich den Privaten überlassen werden, hierzu Lösungen zu finden, wobei sie selbstverständlich an die zwingenden Vorgaben der Rechtsordnung gebunden wären. Hier könnten die im Ausland bereits gemachten Erfahrungen von Nutzen sein.

Bei einer Aufgabe der Geschlechterbinarität wäre auch den davon betroffenen Privatpersonen eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren, damit sie genügend Zeit haben, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

6 Erkenntnisse aus den vorangehenden Ausführungen

Der Bundesrat anerkennt, dass die Binarität der Rechtsordnung für diejenigen Personen, die sich nicht einem der beiden herkömmlichen Geschlechter zuordnen können, in verschiedener Hinsicht zu Schwierigkeiten führen kann.⁵¹

⁴⁷ Vgl. Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR, Art. 35 und 35a ArG und Art. 29 ff. der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113). Siehe auch die Motion VITALI (18.3299 «Bürokratieabbau. Neue Offenheit auf dem stillen Örtchen»).

⁴⁸ Vgl. Art. 6 Bst. j des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG; SR 431.02) und Art. 5 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz; SR 431.112).

⁴⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Bst. b, 21 Abs. 1, 23 f., 39 Abs. 3 und 40 Abs. 1 AHVG, Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16, 24, 95 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), Art. 16 Abs. 4, 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Art. 29 Abs. 2, 32, 92 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), Art. 1, 4 ff., 16a ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1), Art. 19 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2), Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 13 Abs. 2 Bst. d, 14 Abs. 1, 18c, 59a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0).

⁵⁰ Zumindest zu überdenken wären ausserdem auch diejenigen Bestimmungen, die nicht explizit auf die Binarität der Geschlechter Bezug nehmen, implizit wohl aber von zwei Geschlechtern ausgehen und eine unterschiedliche Behandlung der betroffenen Personen vorschreiben. So dürfen gemäss Artikel 9 Abs. 2 AsylG Asylsuchende nur von Personen *gleichen Geschlechts* durchsucht werden. Ähnlich etwa auch in Artikel 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) 1 sowie die Artikel 4 Absatz 6 und 16 Absatz 3 der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23).

⁵¹ Er hat deshalb unter Anderem am 9. Dezember 2022 im Rahmen der Verabschiedung des Berichts zur Erfüllung des Postulats 19.3064 (Marti Samira, «Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGB») vom 7. März 2019 beschlossen, LGBT-Personen in gesundheitspolitischen Strategien und in der Gesundheitsberichterstattung besser zu berücksichtigen.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Eine Aufgabe der Geschlechterbinarität im Personenstandsregister wäre grundsätzlich zwar möglich. Die Analyse zeigt aber auch, dass eine solche Änderung basierend auf den jetzigen Rechtsgrundlagen weit über die Frage der Eintragungsmöglichkeit im Personenstandsregister hinaus geht und mit zahlreichen Folgeproblemen verbunden wäre. Dies betrifft insbesondere die verbleibenden, sich auf das Geschlecht – und nicht auf biologische Eigenschaften – stützenden Anknüpfungen in der Rechtsordnung, welche – wenn sie nicht vorgängig angepasst würden – zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würden.⁵² Erforderlich wäre auch eine Verfassungsänderung. Zu bedenken sind aber auch die nötigen Anpassungen im Bereich der Statistik und der damit allenfalls drohende Informationsverlust.

Die NEK hält in ihrem Bericht fest, dass der Verzicht auf jede amtliche Registrierung des Geschlechts aus ethischer Sicht die vorzugswürdige Lösung darstellen würde.⁵³ Dabei ist sich aber auch die NEK bewusst, dass – auch wenn sie anders als der Bundesrat für eine Aufgabe des binären Geschlechtermodells eintritt –, die dafür notwendigen Anpassungen der Rechtsordnung *aufwändig* wären und sie weist darauf hin, dass zuerst die «gesellschaftlichen Voraussetzungen» geschaffen werden müssten, um einen solchen Schritt zu vollziehen.⁵⁴

Auch aus Sicht des Bundesrates ist die Binarität der Geschlechter nicht nur ein rechtliches Konzept, sondern vor allem auch ein gesellschaftliches. Der betreffende Grundsatz ist in der Bevölkerung nach wie vor fest verankert.⁵⁵ Das Recht soll hier nachvollziehen, was in der Gesellschaft akzeptiert ist und dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Geschlechts oder die Einführung eines dritten Geschlechts heute nicht gegeben sind.

⁵² In diesem Sinne auch die Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6 "umfassender Anpassungsbedarf bestehender rechtlicher Regelungen"; vgl. auch GEISER, Drittes Geschlecht, S. 591.

⁵³ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6.

⁵⁴ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6.

⁵⁵ Vgl. auch Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 34, Ziff. 6: "die binäre Struktur [ist] kulturell tief verankert und breit akzeptiert".

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Anhang 1: Entwicklungen in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen

Allgemeines

Die überwiegende Mehrheit der ausländischen Rechtssysteme beruht heute – wie dasjenige der Schweiz – auf dem Grundsatz der binären Geschlechterordnung und unterscheidet zwischen den Kategorien «männlich» und «weiblich». Auch wenn eine Diskussion über eine Öffnung und Erweiterung dieser Kategorien mittlerweile in vielen Ländern geführt wird, kann zurzeit keine länderübergreifende Entwicklung festgestellt werden, die sich verallgemeinern liesse. So bestehen zurzeit auch keine verbindlichen internationalen Vorgaben, die eine grundsätzliche Abkehr von diesem System verlangen. Zur Frage, ob sich eine solche aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lässt, wie dies heute teilweise postuliert wird,⁵⁶ hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bislang nicht geäußert. Eine in Frankreich entstandene Rechtsstreitigkeit wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen, der aber noch kein Urteil gefällt hat.⁵⁷

Für einen spezifischen Kontext besteht auf völkerrechtlicher Ebene zumindest eine Vorgabe, die die dargestellte Problematik thematisiert: So hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), eine Sonderorganisation der UNO, schon vor längerer Zeit eine Anleitung zu den Ausweisdokumenten erlassen, gemäss welcher die Erwähnung einer dritten Geschlechtsoption möglich ist («Sex: *unspecified*» mit dem Kurzzeichen «X»).⁵⁸ Allerdings haben bislang nur wenige Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht⁵⁹, zuerst im Jahr 2007 Nepal, gefolgt von anderen südasiatischen Staaten, namentlich Pakistan, Indien und Bangladesch. Dann folgten, in alphabetischer Reihenfolge, Australien, Dänemark, Deutschland, Kanada, Malaysia, Malta, Neuseeland Österreich, Portugal und Südafrika.⁶⁰

Dennoch ist in Europa in den vergangenen Jahren eine gewisse Dynamik zu erkennen, die Binarität als Grundlage der Rechtsordnung in Frage zu stellen.⁶¹ Im Folgenden soll eine kurze Darstellung der Entwicklung in unseren Nachbarländern sowie in weiteren Staaten gegeben werden:

Deutschland

Deutschland gehört zu den wenigen Staaten weltweit, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen.⁶² Seit November 2013 sieht § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vor, dass im Rahmen einer Geburtsbeurkundung die Eintragung in das *Register ohne Angaben zum Geschlecht* erfolgt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Im Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht einer Beschwerde einer betroffenen Person stattgegeben und entschieden, dass jenseits des binären Geschlechtermodells auch ein Eintrag eines dritten Geschlechts möglich sein muss. Seit Ende 2018 besteht in Deutschland deshalb die Möglichkeit, beim Eintrag ins Personenstandsregister neben den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ auch die Option, das Geschlecht offen zu lassen oder „divers“ zu wählen, die sogenannte „Dritte Option“.⁶³ In einer Entscheidung vom 22. April 2020 entschied der Bundesgerichtshof, dass selbst Personen mit einer lediglich empfundenen Intersexualität, welche sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, obwohl sie körperlich keine Variante der Geschlechts-

⁵⁶ Bejahend etwa FANKHAUSER, Einfluss, S. 27; SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 74 ff.; anders dagegen der UK Supreme Court in seinem Urteil vom 15. Dezember 2021, FamRZ 2022, S. 366.

⁵⁷ Was die Entwicklung bei den internationalen Organisationen angeht, wird auf die Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 4.1-4.2.3, verwiesen.

⁵⁸ Siehe International Civil Aviation Organization, Machine Readable Travel documents, S. 14, zone no. 11/II.

⁵⁹ Für eine Übersicht über die Gesetzgebung verschiedener europäischer Staaten, von Israel und den USA siehe Deutscher Bundestag, Personenstandsrechtliche Regelungen, sowie SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 66 ff.; die Rechtslage in Argentinien, Australien, Dänemark, Irland und Malta wird zudem in BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Geschlechtervielfalt, Annex 2, in einem Synoptischen Rechtsvergleich dargestellt.

⁶⁰ Siehe Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 4.3.1 und Menschenrechtskommissar, Personnes intersexes, S. 40.

⁶¹ SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 66 m.w.Nachw.

⁶² Dazu auch SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 66 ff.

⁶³ Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

entwicklung aufweisen, in sinngemässer Anwendung von § 8 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes⁶⁴ verlangen können, dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von «männlich» oder «weiblich» auf «divers» geändert oder aber gestrichen wird, um die Rubrik offen zu lassen.⁶⁵

Für Personen, die im Personenstandsregister weder als männlich noch als weiblich verzeichnet sind, wird im deutschen Reisepass normalerweise ein «X» eingetragen. Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt zu unterbinden, können diese Personen jedoch verlangen, dass in ihrem Reisepass die mit der bisherigen Eintragung im Personenstandsregister übereinstimmende Angabe «weiblich» («F») oder «männlich» («M») eingetragen wird; diese Regeln gelten auch für die ausländerrechtlichen Dokumente.⁶⁶

Österreich

Nach österreichischem Recht ist das Kind mit den Angaben zum Geschlecht sowie mit Namen und Vornamen im Personenstandsregister einzutragen. In der Regel obliegt es der Leitung der Krankenanstalt, dem Arzt oder der Hebamme, die Geburt einschliesslich des Geschlechts des Neugeborenen der Personenstandsbehörde anzuzeigen.⁶⁷ Das Geschlecht wird folglich medizinisch festgestellt. Die Eintragung begründet den vollen Beweis und unterliegt der Vermutung der Richtigkeit.⁶⁸ Das Standesamt ist an die Angabe des Geschlechts in der Geburtsanzeige gebunden und muss sie so in das Personenstandsregister eintragen.⁶⁹ Das Feld zum Geschlecht kann aber auch leer gelassen werden.⁷⁰ Eine Berichtigung oder Änderung des Eintrags ist vorzunehmen, wenn die Angaben zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen sind oder wenn der Eintrag nachträglich unrichtig geworden ist.⁷¹

In einem Urteil vom 15. Juni 2018 befand der Verfassungsgerichtshof, dass der Staat das Recht, aber nicht die Pflicht hat, das Geschlecht einzutragen, und dass er im Fall einer Eintragung Artikel 8 EMRK beachten muss. Gemäss dem Gerichtshof räumt diese Bestimmung Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung auch das Recht auf Anerkennung einer eigenständigen geschlechtlichen Identität ein, die von den Geschlechtskategorien männlich und weiblich abweicht, und schützt insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung. Weiter hielt der Gerichtshof fest, dass der im österreichischen Personenstandsgesetz verwendete Geschlechtsbegriff so allgemein gefasst ist, dass er einer verfassungskonformen Interpretation, die auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschliesst, nicht entgegen steht.⁷² Dabei ist eine Geschlechtsbezeichnung zu verwenden, die der sozialen Realität der Betroffenen entspricht, wobei neben «männlich» und «weiblich» insbesondere «divers», «inter» oder «offen» angegeben werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner das Recht der Kinder anerkannt, die Zuordnung zu einem Geschlecht so lange offen zu lassen, bis sie eine solche Zuordnung ihrer Geschlechtsidentität selbst bestimmen können. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verfassungsgerichtshofs so ausgelegt, dass die Möglichkeit der Angabe der dritten Option (jenseits von «männlich», «weiblich» oder «offen») ausschliesslich intersexuellen Personen zusteht, d.h. Personen, deren biologisches Geschlecht weder männlich noch

⁶⁴ «Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen», abgekürzt «Transsexuellengesetz» oder «TSG». Dieses am 10. September 1980 verabschiedete Gesetz führte zwei unterschiedliche Verfahren ein, mit welchen entweder nur die Vornamen («kleine Lösung») oder das Geschlecht und die Vornamen gleichzeitig («grosse Lösung») geändert werden können. Für weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung zu diesem Gesetz siehe Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 4.3.2.

⁶⁵ BGH XII ZB 383/19.

⁶⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Reisepass, S. 1 ff.

⁶⁷ § 2 Abs. 2 Ziff. 3, § 9 und § 11 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes.

⁶⁸ § 40 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes.

⁶⁹ KUTSCHER/WILDPERT, § 2 PStG, N 7.

⁷⁰ § 9 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 1 zweiter Satz des Personenstandsgesetzes.

⁷¹ §§ 41 f. des Personenstandsgesetzes.

⁷² Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2018 (E2918/2016). Siehe DEUTSCHER BUNDESTAG, Personenstandsrechtliche Regelungen, S. 35 f.; KIECK, VfGH, S. 302 ff. und 318 ff.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

weiblich ist.⁷³ Im Dezember 2018 hat das Bundesministerium für Inneres die Standesämter angehalten, dass beim Geschlecht der Neugeborenen ausschliesslich «männlich», «weiblich» oder (wenn eine medizinische Zuordnung des Geschlechts nicht möglich ist) «offen» einzutragen sei. Lediglich auf Antrag der Betroffenen und auf Basis eines interdisziplinären Gutachtens, welches das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung bestätigt, darf als dritte Geschlechtskategorie «divers» verwendet werden.⁷⁴ Am 7. Juli 2020 gab der Innenminister bekannt, dass nunmehr auch der Eintrag «inter» im unterdessen technisch angepassten österreichischen Personenstandsregister möglich sei.⁷⁵

Gemäss § 3 Absatz 2a des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger gehört das Geschlecht in den Ausweisen zu den identitätsbezogenen Daten. Aufgrund des erwähnten Urteils des Verfassungsgerichtshofs wurde der beschwerdeführenden Person der erste österreichische Reisepass mit dem Eintrag «X» ausgestellt.⁷⁶

Frankreich

In Frankreich enthält die Geburtsurkunde eine ausdrückliche Angabe zum Geschlecht des Neugeborenen.⁷⁷ Die französische Zivilstandspraxis⁷⁸ lässt dafür ausschliesslich das männliche oder weibliche Geschlecht zu. In einem Fall betreffend eine Person, der bei der Geburt kein eindeutiges Geschlecht zugewiesen werden konnte, bestätigte der französische Kassationshof nach dem Urteil des Appellationsgerichts von Orléans mit Urteil Nr. 531 vom 4. Mai 2017, dass es das französische Recht entgegen dem Urteil der Vorinstanz vom 20. August 2015 nicht erlaubt, in den Zivilstandsurkunden ein anderes Geschlecht als das männliche oder das weibliche auszuweisen; im konkreten Fall hatte das erstinstanzliche Gericht den Eintrag «neutre» für zulässig befunden.⁷⁹ Erwähnenswert ist, dass der Generalanwalt, dem das Kassationsgericht gefolgt war, darauf hinwies, dass das Gericht nicht die Kompetenz hat, neue rechtliche Kategorien von Personen *ex nihilo* zu schaffen; dies stehe dem Gesetzgeber auf der Grundlage der französischen Verfassung zu. Der Fall wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen, der bislang noch kein Urteil gefällt hat.⁸⁰

Gegenwärtig können in Frankreich Ausweispapiere nicht mit anderen Angaben als männlich oder weiblich ausgestellt werden.⁸¹ Gemäss dem Gesetz Nr. 2016-1547 zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts vom 18. November 2016 ist die Berichtigung des Geschlechtseintrags in den Artikel 61-5 ff. des französischen Zivilgesetzbuches geregelt, wobei eine solche Berichtigung nur binär möglich ist.⁸²

Italien

In Italien wird das Kind mit Geschlecht und Vornamen, die miteinander übereinstimmen müssen, im Geburtenregister eingetragen.⁸³

⁷³ Urteil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2018 (Ro 2018/01/0015).

⁷⁴ Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2018, BMI-VA1300/0528-III/4/b/2018.

⁷⁵ GRAUPNER, Drittes Geschlecht, S. 1; zur Entwicklung in Österreich auch SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 70.

⁷⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG, Personenstandsrechtliche Regelungen, S. 35 f.

⁷⁷ Art. 57 und 62 Code civil français.

⁷⁸ Für eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung in Deutschland siehe MORON-PUECH, Legal status, S. 305 ff., S. 311; WIJFFELS, Intersex, S. 181 ff., 193 ff., 190 ff.

⁷⁹ Zum Ganzen auch SCHULZ, Geschlechtervielfalt, S. 73 f.

⁸⁰ Das Urteil des französischen Kassationshofes ist abrufbar auf www.courdecassation.fr. Die Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist in der Datenbank des Gerichtshofs unter der Nr. 76888/17 gespeichert (abrufbar auf www.hudoc.echr.coe.int). Siehe auch DEUTSCHER BUNDESTAG, Personenstandsrechtliche Regelungen, S. 14 ff.; MONTINI, Garçon ou fille?, S. 410 ff.; MORON-PUECH, Legal status, S. 317.

⁸¹ Deutscher Bundestag, Personenstandsrechtliche Regelungen, S. 14 ff.

⁸² Zu den anderen Elementen dieser Reform siehe Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 4.3.4.

⁸³ Dekret Nr. 396/2000 des Präsidenten der Republik über das Zivilstandswesen (Regolamento per la revisione e la semplificazione dell'ordinamento dello stato civile) vom 3. November 2000, Art. 29 und 35.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Das Gesetz Nr. 164⁸⁴ vom 14. April 1982 ermöglicht die Registerbereinigung bei Transsexualität. Im Fall von Varianten der Geschlechtsentwicklung, d.h. von angeborenen Abweichungen von der typischen Geschlechtsentwicklung, war eine Berichtigung der Einträge bereits vor Erlass dieses Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen zum Zivilstandswesen möglich.

Gemäss der Praxis Italiens wird in den Reisepässen und Identitätskarten das Geschlecht ausschliesslich binär angegeben.⁸⁵

Weitere Staaten

Auch in weiteren Staaten sind vereinzelt Entwicklungen bei den Regelungen über nonbinäre Menschen zu beobachten: Das Recht der Vereinigten Staaten setzt voraus, dass die den Bürgerinnen und Bürgern der USA ausgestellten Pässe die binäre Geschlechterordnung respektieren, wobei gewisse Bundesstaaten (Kalifornien, New-York, Oregon, Washington) nonbinäre Einträge in ihren Ausweisen, Geburtsurkunden und Führerscheinen vorsehen.⁸⁶ In den Niederlanden entschied das Gericht Rechtbank Limburg am 28. Mai 2018, dass der Staat eine positive Verpflichtung hat, in der Geburtsurkunde einer Person, welche sich weder mit dem männlichen noch mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren kann, festzuhalten, dass das Geschlecht nicht festgestellt werden konnte;⁸⁷ andererseits soll in den Niederlanden ab 2024 auf die Nennung des Geschlechts in den Personalausweisen verzichtet werden.⁸⁸ Aufgrund eines Urteils des belgischen Verfassungsgerichts vom 19. Juni 2019 arbeitet die belgische Regierung an der Änderung des Geschlechtseintrags, um es einer Person zu ermöglichen, sich mit «X» zu registrieren.⁸⁹ Die Anerkennung der geschlechtlichen Diversität steht auch in Luxemburg⁹⁰ und Schweden⁹¹ auf der politischen Agenda.

Umgekehrt gibt es allerdings auch zahlreiche Rechtsordnungen, die trotz der laufenden Diskussion an der binären Regelung festhalten wollen.

⁸⁴ Legge 14 aprile 1982, n. 164, Norme in materia di rettificazione di attribuzione di sesso. Zu den anderen Elementen dieser Gesetzgebung siehe Botschaft Geschlechtsänderung, Ziff. 4.3.5.

⁸⁵ Siehe das Antragsformular für einen Pass («Modulo per la richiesta di passaporto per maggiorenni»), welches das Geschlecht männlich («M») und weiblich («F») vorsieht; abrufbar auf www.poliziadistato.it und die Information zur Identitätskarte «Caratteristiche del documento»; abrufbar auf www.cartadidentita.interno.gov.it.

⁸⁶ Deutscher Bundestag, Personenstandsrechtliche Regelungen, S. 11 f. Siehe auch GREENBERG, Legal status, S. 339 ff.

⁸⁷ Das Urteil (C/03/232248 / FA RK 17-687) ist abrufbar auf www.uitspraken.rechtspraak.nl. Eine französischsprachige Zusammenfassung findet sich im Artikel «Pays-Bas: droit des personnes, Adaptation de l'acte de naissance: pas de sexe déterminé», publiziert in Gender Law Newsletter 2018#3, herausgegeben von FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law; abrufbar auf www.gender-law.ch.

⁸⁸ Stellungnahme NEK-CNE 36/2020, S. 27, Ziff. 5.2; siehe auch Le Monde, «Aux Pays-Bas, le genre ne sera plus mentionné sur la carte d'identité. Le genre des Néerlandais restera cependant inscrit sur leur passeport, une mention rendue obligatoire par l'Union européenne», 4. Juli 2020, abrufbar auf www.lemonde.fr; siehe auch VAN DEN BRINK, Legal status, S. 301 ff.; zum Ganzen auch SCHULZ, Geschlechtvielfalt, S. 72.

⁸⁹ In seinem Entscheid (99/2019) befand das belgische Verfassungsgericht, dass das umstrittene Gesetz (loi du 25 juin 2017 réformant des régimes relatifs aux personnes transgenres en ce qui concerne la mention d'une modification de l'enregistrement du sexe dans les actes de l'état civil et ses effets), das die Änderung des Geschlechtseintrags in der Geburtsurkunde auf die binären Geschlechteroptionen beschränkt, dadurch eine Lücke aufweist, welche den Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Recht auf Selbstbestimmung verletzt. Das Gericht kam indessen zum Schluss, dass es nicht über das gleiche Ermessen wie der Gesetzgeber verfüge. Für die Korrektur der verfassungswidrigen Bestimmung gebe es mehrere Möglichkeiten, darunter die Schaffung einer oder mehrerer zusätzlicher Kategorien, mit welchen sowohl bei der Geburt wie auch später alle Personen, ihr Geschlecht und ihre Geschlechtsidentität berücksichtigt werden können, aber auch die Abschaffung des Geschlechtseintrags oder der Geschlechtsidentität als Bestandteil des Personenstandes. Es sei deshalb Aufgabe des Gesetzgebers, und nur des Gesetzgebers, unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung eine Regelung zu schaffen, welche die festgestellte Verfassungswidrigkeit behebt. (Urteil S. 33, 35). Der Entscheid ist abrufbar auf www.const-court.be. Zum Ganzen auch SCHULZ, Geschlechtvielfalt, S. 71 f.

⁹⁰ Information der Präsidentin der luxemburgischen Kammer der Commission Internationale de l'Etat Civil vom 1. Juni 2020, ergänzt am 9. April 2021.

⁹¹ GARLAND, Legal status, S. 280.

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

Anhang 2: Bibliographie

BUCHER ANDREAS	L'accueil du troisième sexe, Jusletter vom 24. Januar 2022 (zit. BUCHER, troisième sexe).
BÜCHLER ANDREA/COTTIER MICHELLE	Intersexualität, Transsexualität und das Recht – Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, Die Praxis des Familienrechts 2002, S. 20 ff. (zit. BÜCHLER/COTTIER, Intersexualität, Transsexualität).
BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT	Der deutsche Reisepass. Für Reisen ins Ausland benötigt jede Person ab der Geburt einen Reisepass; abrufbar auf www.bmi.bund.de (zit. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT, Reisepass).
BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND	Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin; abrufbar auf www.bmfsfj.de (zit. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Geschlechtervielfalt).
DEUTSCHER BUNDESTAG, WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE	Personenstandsrechtliche Regelungen bei intersexuellen Menschen in verschiedenen Rechtsordnungen, 2018; abrufbar auf www.bundestag.de . (zit. DEUTSCHER BUNDESTAG, Personenstandsrechtliche Regelungen).
DUPONT ANNY-SYLVIE/SEILER ZOÉ	Les inégalités directes entre femmes et hommes dans le droit fédéral suisse, Avis de droit sur mandat du Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG), Genève 2021 (zit. DUPONT/SEILER, inégalités).
EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW	Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014 «Intersexualität: Eintragung und Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister», abrufbar auf www.eazw.admin.ch > Weisungen > Geburt/Abstammung/Geschlecht (zit. Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.15).
FANKHAUSER ROLAND	Der Einfluss der EMRK auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zeitschrift für schweizerisches Recht 141 (2022) II S. 5 ff. (zit. FANKHAUSER, Einfluss).
GARLAND JAMESON	The legal status of intersex persons in Sweden, in: Scherpe Jens M., Dutta Anatol, Helms Tobias (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons, Cambridge 2018, S. 255 ff. (zit. GARLAND, Legal status).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

GEISER THOMAS	Amtliches Geschlecht, Die Natur ist bunter als das Recht, Neue Zürcher Zeitung vom 11. September 2015, S. 10 (zit. GEISER, Amtliches Geschlecht).
GEISER THOMAS	Braucht es ein drittes Geschlecht?, Schweizerische Juristen-Zeitung 2019, S. 587 ff. (zit. GEISER, Drittes Geschlecht).
GEISER THOMAS	Utopien (4): Weg mit dem amtlichen Geschlecht, Aktuelle Juristische Praxis 2021, 844 ff. (zit. GEISER, Utopien).
GRAUPNER HELMUT	Drittes Geschlecht – Erfolg nach Strafanzeige: Erste Geburtsurkunde mit «inter» ausgestellt, 16.07.2020; abrufbar auf www.rklambda.at (zit. GRAUPNER, Drittes Geschlecht).
GREENBERG JULIE	The legal status of intersex persons in the United States, in: Scherpe Jens M., Dutta Anatol, Helms Tobias (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons, Cambridge 2018, S. 339 ff. (zit. GREENBERG, Legal status).
INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION (ICAO)	Machine Readable Travel Documents (Doc 9303), 8. Aufl., 2021, Part 4; abrufbar auf www.icao.int > Information Resources > Publications > Doc Series > Doc 9303 > Part 4 (zit. International Civil Aviation Organization, Travel Documents).
JÄGER MARTIN/SIEGENTHALER TONI	Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 2013 (zit. JÄGER/SIEGENTHALER).
KIECK ANNIKA	Das Erkenntnis des österreichischen VfGH zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts, Das Standesamt 2018, S. 302 ff. (zit. KIECK, VfGH).
KUTSCHER NORBERT/WILDPERT THOMAS	Das österreichische Personenstandsrecht, 2. Aufl., Wien 2021 (zit. KUTSCHER/WILDPERT, PStG).
LOACKER LEANDER D./CAPAUL GIAN ANDRI	Besprechung des Entscheids des Obergerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 29. März 2021, Die Praxis des Familienrechts 2021 S. 763 ff. (zit. LOACKER/CAPAUL, Entscheidbesprechung).
MENSCHENRECHTSKOMMISSAR DES EUROPARATES	Droits de l'homme et personnes intersexes, Strasbourg 2015; abrufbar auf www.coe.int > Mehr > Kommissar für Menschenrechte > Documents > Publications (zit. Menschenrechtskommissar, Personnes intersexes).

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung

MONTINI MICHEL	Garçon ou fille? Tertium non datur? – Ce que la loi dit lorsque le sexe d'une personne est ambivalent. Développements récents en Suisse et à l'étranger, in: Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2017, S. 403 ff. (zit. MONTINI, Garçon ou fille?).
MORON-PUECH BENJAMIN	The legal status of intersex persons in France, in: Scherpe Jens M., Dutta Anatol, Helms Tobias (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons, Cambridge 2018, S. 305 ff. (zit. MORON-PUECH, Legal status).
SCHULZ ALIX	Geschlechtervielfalt in Europa – Art. 8 EMRK als Katalysator der mitgliedstaatlichen Rechtsentwicklung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2021, 64 ff. (zit. SCHULZ, Geschlechtervielfalt).
SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT	Direkte Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht, Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulats 19.4092 Caroni vom 19. September 2019 (zit. Bericht Direkte Ungleichbehandlung).
SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT	Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, abrufbar auf www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 (zit. Bericht Vernehmlassung 2018).
SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 6. Dezember 2019, BBl 2020 779 ff. (zit. Botschaft Geschlechtsänderung).
VAN DEN BRINK MARJOLEIN	The legal status of intersex persons in the Netherlands, in: Scherpe Jens M., Dutta Anatol, Helms Tobias (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons, Cambridge 2018, S. 293 ff. (zit. VAN DEN BRINK, Legal status).
WIJFFELS ALAIN	Intersex: Some (Legal-) Historical Background, in: Scherpe Jens M., Dutta Anatol, Helms Tobias (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons, Cambridge 2018, S. 181 ff. (zit. WIJFFELS, Intersex).